

Per Mail
an das Landesbüro der NRW Jusos

Rheinberg, den 23. August 2019

Antrag: Das Dritte Geschlecht bei Betriebsratswahlen unterstützen

Die Landeskonferenz möge beschließen, den Antrag zum Bundeskongress weiterzuleiten.

Leitsätze:

1. Die §§2 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 4 S. 1 Wahlordnung BetrVG müssen geändert werden. Es darf keine gesetzliche Pflicht geben, das Geschlecht einer Person in einem Betrieb zu veröffentlichen. Ein möglicher Weg ist, die Geschlechtsangaben ohne Bezug zu den Namen bekannt zu geben. Die Aufgabe der Geschlechtsangabe kommt aufgrund des Minderheitenschutzes nicht in Frage.
2. §15 Abs. 2 BetrVG muss geändert werden. Die Frauenförderung und das dritte Geschlecht müssen zusammen gedacht werden. Dies kann mit einem „Doppelte-Minderheiten-Modell“ erfolgen.

Begründung:

Zu Leitsatz 1: Gemäß der angegebenen Regelung der Wahlordnung des Betriebsverfassungsgesetzes muss der Wahlvorstand vor einer Betriebsratswahl alle wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs auf sogenannten Wählerlisten nach Geschlechtern getrennt aufführen und diese Listen im Betrieb veröffentlichen. Mit der Einführung des dritten Geschlechts müssen Arbeitnehmer dieses Geschlechts auf einer separaten Liste geführt werden. Dadurch liegt ein Zwangsouting vor. Betriebe, die sich im Vorfeld nicht mit dieser Thematik beschäftigen, setzen damit ihre divers-geschlechtlichen Arbeitnehmer einem Outing aus. Um dieses Outing zu verhindern, muss der Gesetzgeber Änderungen vornehmen.

Zu Leitsatz 2: §15 Abs. 2 BetrVG sichert dem Minderheitengeschlecht einen Schutz bei den Wahlen zu. Die Regelung wurde 2001 mit dem Ziel novelliert, mehr Frauen in die Betriebsräte zu bringen. Mit der Einführung des dritten Geschlechts dürfte der Minderheitenschutz nun auf dieses Geschlecht übertragen werden. Der Haken: Durch das d'Hondtsche Verfahren zur Besetzung des Betriebsrats dürfte das Minderheitengeschlecht nicht in den Genuss des Minderheitenschutzes gelangen. Somit entfällt der Anspruch auf Mindestsitze. Eine Lösung kann ein Doppelte-Minderheiten-Modell bieten: §15 Abs. 2 BetrVG muss dahingehend geändert werden, dass die beiden in der Minderheit befindlichen Geschlechter den Minderheitenschutz erhalten. Damit entzieht das dritte Geschlecht den Frauen den Minderheitenschutz nicht. Vielmehr können die Frauen weiterhin auf Mindestsitze hoffen.